



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Eintragung von Auskunftssperren bzw. Übermittlungssperren im Melderegister

Aufgrund des § 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG) hat die Meldebehörde die Einwohner durch einen öffentlichen Hinweis über die Eintragung einer Auskunftssperre bzw. Übermittlungssperre im Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz zu unterrichten. Das Meldegesetz verwendet die Begriffe „Auskunftssperre“ und „Übermittlungssperre“ gleichbedeutend. Eine Auskunft ist also immer auch eine Übermittlung und umgekehrt.

Bei den einzelnen Sperren ist zu unterscheiden zwischen denen, die kraft Gesetzes einzutragen sind und denen, die aufgrund eines Antrages eingetragen werden können.

I. Gesetzlich vorgeschriebene Sperren sind:

1. Bestehen eines Adoptionspflegeverhältnisses

(§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG)

Nach § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dürfen Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme als Kind und ihre Umstände aufzudecken, ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern. Der annehmende muss zum Wohl des Kindes, aber auch in seinem eigenen Interesse gegen Nachstellungen der leiblichen Verwandten gesichert sein. Aus diesem Grunde ist bei den Meldedaten des zur Adoption vorgesehenen Kindes eine Auskunftssperre einzutragen.

2. Sperre bei Annahme eines Kindes

(§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG)

Die Meldebehörde hat - sinngemäß wie beim Adoptionspflegschaftsverhältnis - die Auskunft zu verweigern, wenn die Einsicht in einem Registereintrag nach § 63 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf. Deshalb ist auch hier bei den Meldedaten des betroffenen Kindes eine Auskunftssperre einzutragen.

3. Selbstbestimmung des Geschlechtseintrages

(§ 13 SBGG vom 21. Juni 2024, BGBl. I S. 206)

Die Änderung des Geschlechtseintrages im Personenstandsregister unterliegt gemäß § 13 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) einem

strengen Ausforschungsverbot. Demzufolge ist ebenso bei den Meldedaten eine Auskunftssperre einzutragen.

II. Auf Antrag, der bei der Anmeldung nach § 17 Abs. 1 BMG oder jederzeit gestellt werden kann, können folgende Sperren eingetragen werden:

1. Schutzwürdige Interessen (§ 51 Abs. 1 BMG)

Die Eintragung dieser Sperre setzt voraus, dass der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht (nicht nur bloße Vermutungen), die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person aus der Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Glaubhaftmachung ist die Darlegung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Neben den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhalten auch andere Behörden im Interesse des Betroffenen Kenntnis von der Sperre, z. B. die Staatskanzlei, um keine öffentlichen Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren vorzunehmen.

2. Religionsgesellschaften (Familienangehöriger) (§ 42 Abs. 3 BMG)

Betroffene Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft des anderen Familienmitgliedes oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Kirche übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Kirche übermittelt werden.

Beispiel: Der Ehemann ist römisch-katholisch, seine Ehefrau evangelischen Glaubens. Die Ehefrau kann verlangen, dass ihre Daten nicht der katholischen Kirche übermittelt werden. Der Ehemann kann seinerseits verlangen, dass seine Daten nicht der evangelischen Kirche übermittelt werden.

3. Parteien/Wählergruppen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 BMG)

Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten an Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren zu widersprechen.

4. Alters-/Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2 BMG)

Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten aus Anlass seines Alters- oder Ehejubiläums an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträgern), Presse und Rundfunk zu widersprechen.

Neben der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, dem der Betroffene angehört, erhält auch die Staatskanzlei Kenntnis von der Sperre, um sie entsprechend berücksichtigen zu können.

Hofgeismar, den 24.07.2026

DER MAGISTRAT
DER STADT HOFGEISMAR

(Torben Busse)
Bürgermeister